

12. Verkehr mit Geheimmitteln.

a. Die neuen Bestimmungen (Entwurf des Bundesrats).

Durch den Bundesratsbeschluß vom 27. Juni 1907 sind die beiden Geheimmittellisten um insgesamt 58 Präparate vermehrt worden. Außerdem ist insofern eine weitere Verschiebung eingetreten, als 8 Mittel von Liste A nach Liste B versetzt worden sind (s. Seite 10*). Für den Verkehr der Mittel in den Apotheken ist, besonders auch mit Rücksicht auf den neuen Zusatz zu § 1, nach welchem die Vorschriften auf diese Mittel auch dann Anwendung finden, wenn „deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird“, die Kenntnis der Zusammensetzung der auf den Listen stehenden Mittel in erster Reihe von Bedeutung. Die Bestandteile der bisherigen Listennittel sind auf Seite 134–139 angegeben. Die 58 neu hinzugekommenen Präparate zeigen folgende Zusammensetzung, wobei diejenigen Mittel, welche nur auf ärztliche Anweisung abgegeben werden dürfen, durch fetten Druck hervorgehoben sind:

Anlage A.

3. Amasira Lochers besteht nach Angabe des Fabrikanten aus Sinau, Fenchel, Abbißkraut, Akley, Päonie, Basilienkraut, Sarsaparill und Rhabarber.
6. Anticelta-Tabletten sind nach J. Kochs komprimierte Pastillen von Natriumbikarbonat mit Zusatz eines Verdauungsferments.
7. Antidiabeticum Bauers besteht nach Angabe des Fabrikanten aus Extr. Condurango, Jambulfrucht, Jambulrinde, Extr. Arthante, Leinsamen, Lorbeerblätter, Extr. Gentian., Rosmarinblüten, Extr. Calami, Sternanis, Kochsalz, Extr. Chinae, weingeistiges, und Salizylsäure.
8. Antiépileptique Uten ist lediglich eine grüngefärbte, mit Eukalyptusöl parfümierte und mit 1 % einer indifferenten bitteren Tinktur versetzte 16 prozentige Bromkalilösung.
10. Antihydropsin Bödikers besteht aus einem alkoholischen Auszug von Liebstöckel-, Rhabarber-, Hauhechel-, Enzian-, Kalmus- und Galgantwurzel, Guajakharz, Sassafrasholz und Bärentraubenblättern. (Ortsges.-Rat Karlsruhe.)
12. Antineurasthin ist eine Mischung von trockenem Eigelb, Milchzucker und Kleber mit einem geringen Gehalt an Stärke, Dextrin und geschmackverbessernden Zusätzen. (Ortsges.-Rat Karlsruhe.)
13. Antipositin Wagners soll im wesentlichen eine Mischung von Weinsäure, Zitronensäure, Weinstein, Chlornatrium und Natriumkarbonat sein. (Zernik.) Nach Angabe des Fabrikanten enthält es auch Apfelsäure.
16. Asthamamittel Hairs erwies sich nach Untersuchungen von Kochs als eine Flüssigkeit, welche etwa 5,6 % Jodkalium in einer Mischung von Wein, Wasser und Alkohol enthielt; außerdem waren in Spuren

dem Holzteer entstammende Stoffe und ein anscheinend indifferenten Bitterstoff nachweisbar.

23. Balsam Pagliano soll eine Lösung von Gerbsäure und Glyzerin in Rosenwasser sein, die mit Kochenille rot gefärbt ist.
37. Entfettungstee Grundmanns. Nach Untersuchungen des Berl. Pol.-Präs. enthält der Tee folgende Bestandteile: Rad. Liquirit., Rhiz. Graminis, Flor. Malvae, Fol. Sennae, Herb. Violae tricol., Rad. Rhei, Caricae, Fruct. Anisi und Fruct. Foeniculi.
40. Epilepsiepulver der Schwanen-Apotheke Frankfurt a. M. besteht aus Hämoglobin und Acidalbumin, Eisenbromiden und Enzianbitterstoffen.
42. Ferrolin Lochers ist nach Angabe des Fabrikanten ein mit verdünntem Weingeist und Kognak bereiteter Auszug aus Herb. Alchem., Herb. Verben., Herb. Glechom., Herb. Portulac. und Rad. Sarsaparill.
43. Ferromanganin enthält Eisen, Mangan an Zucker gebunden, Zucker, Kognak, ferner dest. Wasser und aromatische Bestandteile.
44. Fulgural ist nach Angabe der Fabrikanten ein versüßter weiniger Auszug aus Cort. Frangul., Fol. Senn., Rad. Ononid., Lignum Sassafras, Lignum Guajaci, Herb. Centaur., Herb. Menth. pip., Rad. Sarsaparill., Magnes. sulfuric., Extr. Trifolii, Extr. Primul. ver., Extr. Junip., Extr. Liquir.
49. Gloria tonic Smiths besteht nach einer Bekanntmachung des Ortsgesundheitsrats in Karlsruhe im wesentlichen aus Jod und Eisen enthaltenden Tabletten. Nach Zernik enthält das Mittel als wesentliche Bestandteile Guajakharz und Jodkalium.
51. Hämaton Haitzemas ist eine mit indifferenten organischen Substanzen versetzte salzsaure Lösung von Eisenchlorid und Kochsalz. (Ortsges.-Rat Karlsruhe.)
55. Hustentropfen Lausers bestehen nach J. Kochs in der Hauptsache aus einer wässrigen Lösung von Süßholzsaft, einer Abkochung der Senegawurzel, etwas Liqu. Ammon. anisatus und wenig Salmiak.
58. Johannistee Brockhaus' besteht aus den Blättern und Blüten von Galeopsis ochroleuca. (Ortsges.-Rat Karlsruhe.)
60. Kava Lahrs sind Kapseln, von denen jede 0,15 Santalol und 0,1 Kawaharz enthalten soll.
63. Kräutergeist Schneiders ist eine weingeistige Lösung von Menthol, Krauseminzöl, Macisöl, Nelkenöl, Zimtöl, Rosenöl, gefärbt mit Zuckercouleur.
64. Kräuterpillen Burkharths sollen aus Alraun, Aloeextrakt, spanischem Pfeffer, Frauenminze, Engelwurz, Stachelesche und Zucker bestehen.
68. **Kropfkur Haigs** besteht aus folgenden Mitteln: 1. Die Pulver enthalten Natr. bicarbon., mit Karmin rot gefärbt. 2. Braune Pastillen, enthalten Aloe, Kümmelöl, Eisen, Magnesium und Stärke. 3. Rote Pastillen, enthalten vorwiegend Extr. Hydrast. canad.! weiterhin Pfefferminzöl, Magnesiumkarbonat und Stärke. 4. Salbe, enthält eine gefärbte Natronseife und metallisches Quecksilber! Die Zusammensetzung der Salbe ist wechselnd.

69. Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit ist ein verbessertes Glykosolvol. Es enthält die Extrakte von Myrtillus, Syzygium jambolanum, Erika und Uva ursi, fernerhin paramilchsaures und theobrominsaures Trypsin, gärunsmilchsaures und benzoesaures Calcium, Königs-Chinarindenfluidextrakt, Cascara Sagrada-Fluidextrakt, Salicylsäure und Extr. Syzygii jambolani fluidum.
75. Magolan sind Pillen, deren jede 0,2 g Calciumanhydrooxydiaminphosphat, ein aus den Samen von Lupinus arabeus gewonnenes Phosphorpräparat, enthält.
78. Nektar Engels gleicht im wesentlichen dem Ullrichschen Kräuterwein und soll hergestellt sein aus Malagawein, Weinsprit, Rotwein, Ebereschen- und Kirschsaff, Schafgarbenblüte, Wacholderbeeren, Wermutkraut, Fenchel, Anis, Helenen-, Enzian- und Kalmuswurzel, sowie Kamillen.
82. Nervol Rays enthält nach Angabe des Fabrikanten: Pöonienwurzel, Baldrianwurzel, Sennesblätter, Fliederblüten, Fenchel, Anis, Pomeranzen, kalifornisches Haferextrakt, Baldrianextrakt, Glyzerin, Zucker, Bromkalium, Bromnatrium und Bromammonium.
86. Pillen Beechams enthalten Aloe, Ingwer und Seife.
88. Pillen Rays, enthalten Leptandrin, großes Walnußrindenextrakt, Rhabarberextrakt, Aloeextrakt, medizinische Seife und sind mit Silber überzogen.
90. Polypec besteht nach einer Veröffentlichung des Ortsgesundheitsrats Karlsruhe lediglich aus den getrockneten Blättern und Stengelteilen des Vogelknöterichs Polygonum aviculare.
96. Santal Grötzner sind Perlen, die Santelöl und Kubebenextrakt enthalten.
105. Sterntee Weidhaas besteht aus folgenden Drogen: Entbittertes Isländ. Moos, Veilchenblätter, Schafgarbenblätter, Schwarzwurzel, Süßholzwurzel, Eibischblätter, Iriswurzel, Virgin. Klapperschlangenzurzel, Huflattichblätter und -blüten mit Chlorammonium präpariert, Ehrenpreis, Tausendgüldenkraut, Schafgarbenblätter, Russ. Knöterich, Kokablätter, Hohlzahn, entharzte Sennesblätter und Fenchel.
107. Stroopal enthält nur das Pulver von Teucrium Scorodonia. Nach Untersuchungen des Berliner Polizeipräsidiums handelt es sich anscheinend um die gepulverten Blätter einer Labiate oder Verbenacee.
108. Tabletten Hoffmanns bestehen aus Glandulen, dem wirksamen Prinzip der Bronchialdrüsen von Schafen.
110. Trunksuchtsmittel des Alkolin-Instituts besteht aus einem Auszuge von Erbsenblüten, Milchzucker, Lakritzenextrakt und Wasser.
111. Trunksuchtsmittel Burghardts. Nach Angabe des Fabrikanten sind die Bestandteile Natriumoxyd, Acid. tartaric., Sulfur und Asarum.
112. Trunksuchtsmittel August Ernst besteht aus Natriumbikarbonat und einem Pflanzenpulver. (Ortsgesundheitsrat Karlsruhe.)
113. Trunksuchtsmittel Theodor Heintzs besteht aus Natr. bicarbonic. und etwas Rhizom. Calami non mund. pulv., außerdem enthält es Spuren von getrocknetem Aalschleim.
114. Trunksuchtsmittel Konetzkys bestehen nach Angabe des Karlsruher Ortsgesundheitsrates aus 1. einem spirituösen Auszug ver-

- schiedener, bittere Bestandteile enthaltender Pflanzenstoffe, darunter Aloe, Rhabarber und Safran, 2. einem Pulver bitterer Pflanzenstoffe, worunter Kalmus, Enzianwurzel und Lärchenschwamm und 3. Pillen aus Enzianwurzel und -Extrakt.
115. Trunksuchtmittel der Gesellschaft Sanitas soll bestehen aus Folia Hamamelidis, Folia Cheken, Folia Djamboe, Folia Melissae, Folia Trifolii und Radix Calami.
 116. Trunksuchtmittel Josef Schneiders ist angeblich nur gemischte Chinatinktur.
 117. Trunksuchtmittel Wessels. Zusammensetzung unbekannt.

Anlage B.

2. **Asthmamittel Tuckers** ist eine rotbraune, schwach sauer reagierende Flüssigkeit und besteht aus Cocainchlorhydrat, Kaliumnitrat, Glycerin, Bittermandelwasser, Wasser und Pflanzenextraktivstoffen. (Aufrecht.)
4. **Bandwurmmittel Friedrich Horns** aus München besteht aus zwei Fläschchen, von denen das eine unverdünntes Farnkrautextrakt, das andere Rizinusöl enthält.
5. **Bandwurmmittel Theodor Horns** aus Nürnberg besteht aus drei Teilen: einem Arzneiglas, enthaltend eine konzentrierte Abkochung von Granatwurzelrinde und Pomeranzenschale, einem Arzneiglas, enthaltend Rizinusöl, und einem Päckchen mit Bittersalz. (Ortsgesundheitsrat Karlsruhe.)
7. **Bandwurmmittel Schneiders** soll Farnkrautextrakt in Gelatine-kapseln und Rizinusöl enthalten.
8. **Bandwurmmittel Violanis** soll enthalten: Extract. Filicis, Pulv. Rhizom. Filicis und vermutlich Kamala.
11. **Cozapulver** besteht nach einer Analyse der Lebensmittelprüfungsstation in Karlsruhe aus Natriumbikarbonat mit etwas Enzian und Kalmus. Nach einer Mitteilung der Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Wien ist es doppeltkohlensaures Natrium, dem etwas Anis, Zimt und Neugewürz beigemengt ist.
13. **Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters**, besteht nach Zernik aus mit dünnem Schokoladenüberzug versehenen Tabletten, die viel Aloe und daneben Rhabarber, Süßholz, sowie eine brennend scharfschmeckende harzige Substanz enthalten.
15. **Gout and rheumatic pills, Blairs**, enthalten als wirksames Agens Extr. Colchici neben Extr. Convallariae, Extr. Gentianae, Extr. Scillae und Chinin.
17. **Heilmittel Kidds**. Die Zusammensetzung wechselt und wird nach Angaben des Herstellers dem speziellen Krankheitsfall angepaßt. Nach Untersuchungen des Berliner Polizeipräsidiums waren in den Mitteln (dragierte Plätzchen) neben verschiedenen Pflanzenpulvern vorwiegend Calciumkarbonat, Calciumsulfat und -sulfid, Natriumsulfat und -karbonat, sowie auch Magnesiumsulfat enthalten. Eine Salbe gegen Psoriasis enthielt Lanolin und Eukalyptol.
18. **Kolkodin Heuschkels** setzt sich aus zwei Präparaten zusammen: einem weißen Pulver und einer bräunlichen Flüssigkeit. Die letztere

besteht aus einer mit denaturiertem Spiritus hergestellten Tinktur von Arnika, Zittwerwurzel usw. und besitzt die ungefähre Zusammensetzung der käuflichen Windtinktur (Tinct. carminativa); das Pulver enthält Rohrzucker und Arsenik. (Beythien.)

19. **Krebspulver Frischmuths** soll aus Folia Stramonii, Radix Stramonii und Calcium carbonicum bestehen.
21. **Lymphol Rices** besteht nach einer Veröffentlichung des Polizeipräsidenten in Berlin im wesentlichen aus einer alkoholischen Lösung von ätherischen Ölen, insbesondere Pfefferminzöl, und einem gerbstoffhaltigen Pflanzenauszuge.
22. **Noordyl** gleicht im wesentlichen dem Noortwyckschen Diphtheriemittel, und soll bestehen aus Spir. dil., Ol. Fagi empyreum., Ol. Rusci, Ol. Menth. pip., Ol. Anisi, Saccharin, Kal. sulfurat. und Tinct. Castorei.
23. **Oculin Carl Reichels** ist eine dreiprozentige rote Präzipitatsalbe, die noch enthalten soll Eieröl, Bienenwachs, Tutia, Kampher, ferner das Pulver von Fenchel, Salbei und Käsepappelkraut.
26. **Pink-Pillen Williams** bestehen aus Ferr. sulfuric., einem Alkali-karbonat, Süßholzpulver und Zucker und sind durch Karmin rot gefärbt. Nach Zernik waren in den Pillen nachzuweisen: Eisen, Kalium, Mangan, Schwefelsäure, Phosphorsäure und ein emodinhaltiger Bestandteil.
27. **Reinigungskuren Konetzky's** enthalten Extr. Filicis, Extr. cort. rad. Granat. und Ol. Ricini mit Alkanna gefärbt. Nach Angabe des Herstellers sind die Bestandteile: Extr. Embel. Rib. fl., Extr. Absinth. fl., Extr. spinulos. Algaric., Extr. granat. fl., Ol. palm. Chr. und Siliqu. Vanillae.
30. **Vixol** stellt nach Aufrecht eine Art versüßten Fluidextraktes dar, dessen wesentliche Bestandteile Salpeter, Lobeliakraut und Cascara Sagrada sind. Nach Kobert enthält es auch Atropin.

Abgesehen von Wessels Trunksuchtsmittel, dessen Zusammensetzung nicht zu ermitteln war, ist nach vorstehender Übersicht von den neuen Mitteln der Liste A nur Haigs Kropfkur wegen des Gehaltes an Extr. Hydrast. und an metallischem Quecksilber als dem Handverkauf entzogen anzusehen. Bei Betrachtung der gesamten durch die gegenwärtige Gestaltung der beiden Listen geschaffenen Verhältnisse ergibt sich hinsichtlich der Abgabe der Geheimmittel in den Apotheken folgende Rechtslage:

Von den sämtlichen 123 Präparaten der Liste A dürfen die folgenden nur auf ärztliche Verordnung (im Wiederholungsfalle nur auf jedesmal erneute derartige Verordnung) abgegeben werden, und es muß auf den Abgabeflächen oder den äußeren Umhüllungen derselben die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein:

American coughing cure Lutzes (wegen des Gehalts an Fruct. Papaveris immatur.).

Asthmapulver Schiffmanns (falls Folia Belladonnae enthaltend).

Asthmapulver Zematone (wegen des Gehalts an Herba Hyoscyami, Folia Belladonnae und Fruct. Papaveris immatur.).

Augenwasser Whites (wegen des Gehalts an Zinc. sulfur.).

Ausschlagsalbe Schützes (wegen des Gehalts an Hydrarg. praecip. alb.).

Djoeat Bauers (falls Diuretin enthaltend).

Kropf-Kur Haigs (wegen des Gehalts an Extr. Hydrastis und an Hydrarg. metall.).

Sanjana-Präparate (falls Chloroform enthaltend).

Sirup Pagliano (falls Tuber. Jalap. und Resina Scammon. enthaltend).

Dazu kommen dann noch die 30 Mittel der Liste B.

Außer der Neuaufnahme von 58 Präparaten und der Ver-
setzung von 8 Mitteln aus Anlage A nach B sind nur noch zwei
kleine Veränderungen in den Listen vorgenommen worden. Bei
Homeriana (Nr. 54), ist um Verwechslungen mit gewöhnlichem
russischen Knöterich auszuschließen, auch bei der in Klammern
angegebenen synonymen Bezeichnung das Wort „Homeriana“ ein-
gesetzt, und bei den Marienbader Reduktionspillen (Nr. 91) durch
den Zusatz „Schindler-Barnaysche“ betont, daß lediglich Pillen
dieser Herkunft und Art den Vorschriften unterliegen.

Bemerkt sei, daß sich auch unter den neu aufgenommenen
Mitteln drei befinden, welche weil aus einfachen Drogen bestehend
nach der Kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901 (s. Seite 153)
dem freien Verkehr überlassen sind. Es sind dies Brockhaus'
Johannistee, Stroopal und Polypec. Von diesen sind die beiden
ersten durch die (auf Seite 66* abgedruckte) Bekanntmachung des
Reichskanzlers vom 29. Juli 1907 von dem Feilhalten und Ver-
kaufen außerhalb der Apotheken ausgeschlossen worden. Polypec
bleibt aber nach wie vor freigegeben. Ob man das Mittel lediglich
deshalb als dem freien Verkehr entzogen ansehen kann, weil es
mit Weidemanns russischem Knöterich identisch ist, der bereits
durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Oktober
1903 (s. Seite 158) von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb
der Apotheken ausgeschlossen ist, bleibt sehr zweifelhaft. Aller-
dings hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 8. Januar 1906
(K.G.A. V, S. 565) diesen Standpunkt vertreten, mit der Be-
gründung, daß sich das Verbot gegen die Waren und nicht gegen
die Namen richtet. Gegen eine solche Annahme spricht aber
auch ein früherer Erlaß des preußischen Medizinalministers,
welcher an die erwähnte Bekanntmachung des Reichskanzlers
vom 1. Oktober 1903 anknüpft, aber auch für die Handhabung
der Geheimmittellisten wertvolle Anhaltspunkte gibt. Dieser
Erlaß lautet:

Preuß. Min.-Erl. 8. März 1905.

Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 1. Oktober 1903, hat mehrfach die Auslegung erhalten, daß Vogelknöterich, oder wenigstens russischer Knöterich in jeder Form, vom Großhandel abgesehen, unter allen Umständen als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfe. Diese Auslegung ist nicht zutreffend und entspricht nicht der gesetzgeberischen Absicht.

Die Bekanntmachung verfolgte den Zweck, die allgemeine Durchführung der im Bundesrate vereinbarten, durch den Runderlaß vom 8. Juli 1903 bekannt gegebenen Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln dadurch sicher zu stellen, daß der Vertrieb aller in den Verzeichnissen A und B zu diesen Vorschriften aufgeführten Mittel gemäß § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung den Apothekern vorbehalten wird, soweit dies nicht bereits bisher der Fall war. Auf die unter Nr. 33, 42 und 46 des Verzeichnisses A aufgeführten Mittel bezog sich die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1903. Wenn dort die Warenbezeichnung *Homeriana* in Klammern beigelegt ist, „auch Brusttee *Homeriana*, russischer Knöterich, *Polygonum aviculare*“, so kommt diesem erläuternden Zusatze selbständige Bedeutung nicht zu, es handelt sich vielmehr nur um einen Hinweis darauf, daß die regelmäßig unter der Bezeichnung *Homeriana* in den Verkehr gebrachte Ware gelegentlich auch unter den beigelegten anderen Bezeichnungen vertrieben wird. Die der Hauptbezeichnung „Knöterichtee, russischer, Weidemanns“ beigelegte Erläuterung dürfte Mißverständnissen nicht ausgesetzt sein.

Der Vorschrift der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1903 unterliegen deshalb nicht Knöterich oder Knöterichtee schlechthin, sondern nur die als „*Homeriana*“ oder als „Weidemanns russischer Knöterichtee“ in den Handel kommenden Waren, die allerdings auch dann, wenn sie unter den in der Bekanntmachung aufgeführten anderen Bezeichnungen vertrieben werden.

Da die Bezeichnung *Polypec* in der Bekanntmachung nicht genannt ist, kann nach vorstehender Erläuterung diese Spezialität nicht als dem freien Verkehr entzogen angesehen werden.

In Hessen, wo ebenso wie in Baden die Geheimmittelordnung dadurch eine wesentliche Verschärfung erfahren hatte, daß das (in § 2 Abs. 2 des Bundesratsentwurfs enthaltene) Verbot der Beigabe von Anpreisungen, Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen usw. auf alle im Apothekenhandverkauf abgegebenen Arzneimittel ausgedehnt wurde, ist diese durch Ministerialerlaß vom 23. Januar 1904 (s. Seite 132) noch besonders bestätigte Erweiterung der Vorschriften später wieder aufgehoben worden. Es erging hierüber die folgende Verfügung:

Hess. Min.-Erl. 9. Februar 1905.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 23. Januar 1904 teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme mit, daß unser Apothekenvisitator ange-

wiesen worden ist, die Anwendbarkeit der Vorschrift in § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1903 bis auf weiteres auf die Fälle zu beschränken, in denen ein Arzneimittel ähnlicher Art, wie die in den Anlagen A und B der angezogenen Verordnung aufgeführten, abgegeben wird.

Das fragliche Verbot hat also auch in Hessen, wie in den übrigen Bundesstaaten nur gegenüber den Mitteln der beiden Listen praktische Bedeutung. In Baden ist dagegen die Ausdehnung auf alle in den Apotheken abgegebenen Arzneimittel aufrecht erhalten geblieben.

Seitens der Rechtsprechung ergingen zu den §§ 2 und 3 der im Bundesrat vereinbarten Geheimmittelvorschriften folgende Entscheidungen:

Anwendung der Vorschriften. Die beschränkenden Vorschriften der Geheimmittelverordnung sind auf alle Mittel anzuwenden, welche unter einer der in den Anlagen A und B aufgeführten Bezeichnungen zur Abgabe bereit gehalten oder verkauft werden. Es kommt nicht darauf an, ob die Mittel wirklich den in den Verzeichnissen aufgeführten Bezeichnungen entsprechen. K.G. 28. September 1905 (K.G.A. V, S. 544).

Die Gefäße und äußeren Umhüllungen der auf den Geheimmittellisten genannten Präparate müssen schon dann mit dem Namen oder der Firma des Verfertigers versehen sein, wenn die betreffenden Mittel feilgehalten werden. K.G. 28. September 1905 (K.G.A. V, S. 544.)

Beigabe von Anpreisungen. Die Verordnungen über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln verbieten in § 2 die Beigabe nur solcher Anpreisungen und Empfehlungen, in welchen den Mitteln Heil- oder Schutzwirkungen zugeschrieben werden. Empfehlungen anderer Art beizulegen ist nicht strafbar. K.G. 7. Januar 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 5.)

Empfehlungen von Geheimmitteln. Empfehlungen der in den Geheimmittellisten genannten Mittel dürfen auch auf direkte Anfrage seitens der Fabrikanten nicht verabfolgt werden. K.G. 12. Februar 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 14.)

Abgabe von Spezialitäten. Ein Apotheker, der eine pharmazeutische Spezialität im Handverkauf abgibt, welche nach den Erklärungen des Fabrikanten und den bisherigen Angaben der Literatur keine starkwirkenden Stoffe enthält, handelt nicht schuldhaft und ist nicht strafbar, auch wenn sich später ergeben sollte, daß doch dem Handverkauf entzogene Stoffe in ihr enthalten waren. K.G. 7. Mai 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 38.)

b. Die älteren Bestimmungen.

Auf die vereinzelt noch bestehenden älteren Bestimmungen, welche den Verkauf von Geheimmitteln schlechthin verbieten, bezieht sich eine Verfügung des preußischen Medizinalministers vom 1. Oktober 1907. Nach dieser Verfügung können Geheimmittel, welche außerhalb der Apotheken verkauft werden, nur beanstandet werden, wenn sie nicht in Gemäßheit der Kaiserl.

Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 dem freien Verkehr überlassen sind. „Zur Kenntnis der nach Praxis und Rechtsprechung hiervon betroffenen Arzneimittel müssen die Revisoren die Literatur und Rechtsprechung verfolgen, um über Bestandteile und Zusammensetzung der einzelnen Mittel, sowie über deren Beurteilung seitens der Verwaltungsbehörden und Gerichte unterrichtet zu sein. In Zweifelfällen müssen Untersuchungen der betreffenden Mittel vorgenommen oder Nachfragen über ihre Zusammensetzung an solche Dienststellen gerichtet werden, bei denen öfter Untersuchungen von Geheimmitteln ausgeführt werden, wie z. B. an den Polizeipräsidenten von Berlin“.

c. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Der § 56,9 der Gew.O., welcher Ankauf und Feilbieten von Geheimmitteln im Umherziehen verbietet, hat zweimal das preussische Oberverwaltungsgericht beschäftigt. Dabei wurde der Begriff Geheimmittel folgendermaßen definiert:

Geheimmittel. Ein Mittel, dessen Anbietung erfolgt, ohne daß die Bestandteile und das Mengenverhältnis der Zubereitung überhaupt angegeben werden, ist ein Geheimmittel im Sinne des § 56,9 Gew.O. O.V.G. 18. Januar 1904 und 6. April 1905 (K.G.A. V, S. 539 und 540).

d. Der Zolltarif.

Nachdem das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902, durch Kaiserliche Verordnung vom 27. Februar 1905 (R.G.Bl. S. 155) mit dem 1. März 1906 in Kraft gesetzt ist, hat auch die unter Nr. 389 enthaltene und unverändert in die Handelsverträge übergegangene Position, welche für Geheimmittel einen Zoll von 500 M. pro Doppelzentner festsetzt, praktische Bedeutung gewonnen. Die amtliche Definition des Begriffes „Geheimmittel“ im Sinne des Zolltarifes ist in der „Anleitung für die Zollabfertigung“ (Berlin 1906) Teil III 105 enthalten und entspricht inhaltlich genau der in dem Entwurf zu dieser Anleitung vorgesehenen Fassung (s. Seite 151). Eine kleine Änderung derselben ist später nur durch die Erweiterung der Geheimmittellisten bedingt worden. Das amtliche „Nachrichtenblatt für die Zollstellen“ enthielt im Oktober 1907 folgende Mitteilung:

Nach dem gegenwärtigen Stande der von den Bundesregierungen über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln erlassenen Vorschriften (Beschuß des Bundesrats vom 27. Juni 1907 und vom 23. Mai 1903) sind außer den in der Anleitung für die Zollabfertigung Teil III 105 Abs. 4 aufgeführten Waren folgende Zubereitungen als Geheimmittel zu verzollen: (folgen die 58 den Geheimmittellisten neu eingefügten Präparate).

Die Mittel der offiziellen Geheimmittellisten waren in der Anleitung nur als Beispiele angeführt, mit deren Nennung die Zahl der als Geheimmittel zu verzollenden Präparate keineswegs erschöpft sei. Die Tarifnummer 389 ist in der Praxis bisher auch vorwiegend gegenüber anderen Mitteln zur Anwendung gelangt. Nach den Mitteilungen des amtlichen Nachrichtenblattes für die Zollstellen sind bisher folgende Präparate nach Nr. 389 als Geheimmittel verzollt worden:

- | | |
|---|--|
| Abführtee, vormals Blutreinigungstee von Apotheker G. Bernhold in Salzburg. | Capsicin- und Capsicum-Pflaster. |
| Alexine | Capsulae Guajacoli comp. Hell. |
| Allcock's Bunionplaster. | Centifolien-Speckpflastersalbe (Wunderbalsam) Thierry. |
| — Cornplaster. | Chinawein, Original indischer. |
| — Porous Plaster. | Compound Tincture Calumba. |
| Aloepillen (bestehend aus Aloesaft, Jalapenseife, Eibisch und Süßholz). | — Tincture Sumbul. |
| Alpenkräutertee von J. Locher in Walzenhausen. | Coniferen-Gichtbalsam-Rhaliff der Oberen Apotheke in Villny. |
| Antiépileptique Uten. | La Cornière. |
| Antipon, flüssiges. | Cristaux iodés Proot. |
| Asthmamedizinen von Dr. P. Harold Hayes. | Eisenessenz von Winkler & Cie. in Russikon. |
| Asthmamittel Jackos. | Eisenzucker, flüssiger (ohne Angabe der Bestandteile). |
| — Tuckers. | Ellimans Universal Embrocation. |
| Asthmazigaretten. | Elsa Fluid. |
| Balsam, künstlicher weingeisthaltiger. | Englischer Kapuzinerbalsam. |
| Bassorin, flüssiges Pflanzen-Sedativ v. Apotheker Wilhelm in Neunkirchen. | Englischer Wundbalsam von Apotheker Kühnel in Znyach. |
| Belladonna Plaster. | Englischer Wunderbalsam der Engel-Apotheke in Salzburg. |
| Bensons Pflaster. | — — von Josef Kriegl in Gratz. |
| Dr. H. Berdachs Medikament aus der Adler-Apotheke in Lugos. | Exthol von Hattle & Cie. in St. Louis. |
| Bernholds Abführtee. | Fornis Alpenkräuter, Blutbeleber. |
| Bickmores Wundkur. | — Heilöl oder Liniment. |
| Bleichsuchtmittel von Phil. Schwegler in Walzenhausen. | — Magenstärker. |
| Blutreinigungstee von Max Zeller in Romanshorn. | — Uterine oder Mutterhilfe. |
| Bowyer's Spikenard Ointment, Nardensalbe. | Gichtpulver des Benediktinerklosters in Pistoria. |
| Brama-Taffel-Bitter. | Gloria Tonic. |
| Bromo-Seltzer. | Grains de Vals purgatifs et dépuratifs. |
| Bronchilien von Lüy & Cie in Burgdorf. | Haas' Japanischer Tee „Samura“. |
| Brustsirup der Apotheke in Thaingen. | Harlemer Öl. |
| Burgundy Pitch Pflaster. | Heilpflaster (Speikpflastersalbe) von Apotheker Adolf Thierry in Pregrada. |
| | Heilwundsalbe. |
| | Hornviehpulver. |

- Hühneraugenmittel von Dr. Bollag in Stein.
 Hustenpastillen Parrayon.
 Jerusalemer Balsam.
 Johnsons Capsicin-Pflaster.
 La Jouventine de Junon.
 Kiessners diätetischer Futtertrank Glorrin.
 Knorrs Hienfong-Essens oder chinesische grüne Tropfen.
 Kraftessenz von Winkler & Cie in Russikon.
 Kräutertee, nervenberuhigender.
 Kropfbalsam von Apotheker Kühnel in Znyach.
 Kropfliniment, balsamisches (ohne Angabe der Bestandteile).
 Kropfmittel von Spörri und Düggelein in Einsiedeln.
 Lebensessenz der Apotheke in Thaingen.
 Liquor sedans.
 Lozenges.
 Lozione idrosalus der Officina chimica del aquila in Mailand.
 Lymphol Dr. Rices.
 Magentropfen von Pastor Schmidt in Maastricht.
 Magentropfen von Dr. Wallace in London.
 Maikurtee aus Österreich-Ungarn.
 Maria Einsiedeln Magentropfen.
 Mundwasser des Apothekers Josef Schneider i. Rescza.
 Nervenkräftelixir von Krüsis Nachf. in Gais.
 Papine von Hattle & Cie. in St. Louis.
 Paregoric Elixir Poison Bel & Cie.
 Pastilles de charbon du Dr. Belloc.
 Pectoral vegetable Balsam Depot.
 Peptonate de fer Robin.
 Pferde- oder Kehlpulver.
 Pferdepulver der Einhornapotheke in Schaffhausen.
 Phénol-Boboeuf.
 Pilulae Colae comp. Hell.
 Poudre utérine de Roux.
 Rheumatismusmittel von J. Locher in Walzenhausen.
 Rheumatismuspflaster von Impers Nachf. in Uznach.
 Rheumatol von Georg Michel in Flums.
 Royal Windsor (Haarregenerator).
 Royal Windsor Perfectionné.
 Sarsaparillian v. Frau Frenn-Tschopp in Binningen.
 Joseph Schneiders Gesichtspomade.
 Schwedisches Lebenselixir von Apotheker A. Vatter in Rehleuten.
 Schweizer Alpentee von Karl Meissner in Basel.
 Schweizer Alpentrank.
 Sirop Phenique Vial.
 Strengthening Plaster.
 Dr. Stuskos Kräutertee und Pillen.
 Syrupus Colae comp. Hell.
 Syrupus Guajacoli comp. Hell.
 Thé Chambard.
 Le Thermogène.
 Tiroler Hornviehpulver, rotes und braunes (braunes Brandpulver).
 Tiroler Pferdepulver.
 Tonica Rordorf.
 Torosan, Haemoglobin-Pulver.
 Torosanpillen.
 Torosanpulver.
 Trunksuchtsmittel Konetzky.
 Ulcerolpasta von Dr. Bollag in Stein.
 Dr. R. B. Waites lokaler Schmerz-töter.
 Wild'scher Kräutertee.
 Wilhelms Blutreinigungstee (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
 Williams Porous Plaster.
 Wind- und Magentropfen (ohne Angabe der Bestandteile).
 Winters Natures Health Restorer.
 Wundsalbe von Fr. Kessler-Fehr in Fischeningen.
 Zahnwehbalsam von Iwan Jiracek in Prag.